



www.bullseye-axtwerfen.de

JUGENDSCHUTZ DURCH ERZIEHUNGSBEAUFTRAGTE

Liebe Eltern,

gemäß dem Jugendschutzgesetz haben Sie die Möglichkeit, eine „erziehungsbeauftragte Person“ zu benennen, die Ihr Kind bei bestimmten Aktivitäten begleiten darf. Diese Person muss ausdrücklich von Ihnen beauftragt werden. In Begleitung dieser Person sind folgende Aktivitäten gestattet:

- Kinobesuch für Kinder unter 6 Jahren
- Besuch von Tanzveranstaltungen für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren
- Besuch von Gaststätten für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren
- Teilnahme an diesen Angeboten für ältere Kinder und Jugendliche außerhalb der gesetzlichen Zeitgrenzen

Für die Benennung der erziehungsbeauftragten Person gibt es keine vorgeschriebene Form. Sie können jedoch das umseitig abgedruckte Formular nutzen, um alle wichtigen Informationen einzutragen.

Wichtige Hinweise für die Erteilung des Erziehungsauftrages

- Die erziehungsbeauftragte Person muss volljährig sein und sich gegenüber anderen ausweisen können.
- Sie sollte reif genug und in der Lage sein, Ihrem Kind verantwortungsvoll die notwendige Unterstützung zu bieten.
- Die erziehungsbeauftragte Person übernimmt auch in rechtlicher Hinsicht die Verantwortung für Ihr Kind, z.B. die Aufsichtspflicht. Überzeugen Sie sich daher, dass die Person dieser Aufgabe gewachsen ist.

Zusätzliche Empfehlungen

- Stellen Sie sicher, dass bei abendlichen Veranstaltungen (z.B. Disco-Besuchen) die Heimfahrt Ihres Kindes organisiert ist.
- Achten Sie darauf, dass die erziehungsbeauftragte Person während der Begleitung Ihres Kindes nicht unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen Drogen steht.
- Vergewissern Sie sich, dass die erziehungsbeauftragte Person über die Regelungen des Jugendschutzgesetzes informiert ist.

Veranstaltungen der Kinder- und Jugendhilfe

Wenn Ihr Kind an Veranstaltungen der Kinder- und Jugendhilfe teilnimmt (z.B. in Kindertageseinrichtungen, Jugendzentren, Jugendgruppen, Sportvereinen usw.), sind die jeweiligen Veranstalter Erziehungsbeauftragte im Sinne des Gesetzes, sofern es sich um spezielle Veranstaltungen für Kinder oder Jugendliche handelt. Eine gesonderte Beauftragung ist in diesen Fällen nicht notwendig.

Das Ausfüllen des beiliegenden Formblatts kann Ihrem Kind bei vielen Veranstaltungen helfen, gegenüber Veranstaltern, der Polizei oder anderen Aufsichtspersonen nachzuweisen, dass Sie mit der Anwesenheit Ihres Kindes vor Ort einverstanden sind.

Mit freundlichen Grüßen,

Ihr BULLSEYE-TEAM Heilbronn

ERZIEHUNGSBEAUFTRAGTE/R GEMÄSS JUGENDSCHUTZGESETZ

PERSONENSORGEBERECHTIGTE/ELTERN

Name, Vorname

Telefon

Straße, Hausnr., PLZ, Ort

MEIN KIND

Name, Vorname

Alter

Wird beim Besuch der BULLSEYE Heilbronn am

Datum

von einer erziehungsbeauftragten Person gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Jugendschutzgesetzes begleitet.

Die Erlaubnis für mein Kind gilt bis

Uhr.

ERZIEHUNGSBEAUFTRAGTE PERSON IST:

Name, Vorname

Telefon

Straße, Hausnr., PLZ, Ort

X

Datum, Unterschrift

Erziehungsbeauftragte Person

X

Datum, Unterschrift

Personensorgeberechtigte Person/Eltern